

LANDESGESETZBLATT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 27. Juli 2017

52. Kundmachung: Berichtigung der Änderung der NÖ Bauordnung 2014

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 13 des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015, LGBl. 0700-0:

Kundmachung über die Berichtigung der Änderung der NÖ Bauordnung 2014

Die Kundmachung der Änderung der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 50/2017, wird wie folgt berichtigt:

„83. § 66 Abs. 6 lautet:

„(6) Wenn auch das nicht möglich ist, ist die **erforderliche und nicht herstellbare Größe** des Spielplatzes **in der Baubewilligung festzustellen**.

Die Baubehörde nach § 2 Abs. 1 hat diese Feststellung in einem eigenen Bescheid vorzunehmen, wenn

- sie für die Erteilung der Baubewilligung nicht zuständig ist oder
- eine Maßnahme nach § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a gesetzt wird.

In diesen Fällen ist nach Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 Abs. 1 die **Spielplatz-Ausgleichsabgabe** gemäß § 42 vorzuschreiben.““

NÖ Landesregierung

Mikl-Leitner

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur